

FAQ - Frequently Asked Questions

Laut Prüfungsordnung muss für das **fachdidaktische Kolloquium** das Thema einer selbst gehaltenen Unterrichtseinheit benannt werden; muss diese Unterrichtseinheit in einer anderen Schulstufe gehalten worden sein als die **Lehrproben**?



Sie sollen möglichst eine Unterrichtseinheit aus einer anderen Schul- bzw. Klassenstufe vorstellen.

Wie muss ich die zu haltenden Unterrichtsstunden auf meine beiden Fächer verteilen?



In etwa im Verhältnis 1 : 1. Dies gilt insbesondere für zwei Hauptfächer.

Gibt es für die Verteilung einen Unterschied zwischen Kern- und Nebenfach?



Grundsätzlich nein. Dennoch ergibt sich bei manchen Fächerkombinationen, z.B. Mathematik/ Chemie, dass ein Fach auf einer Stufe gar nicht unterrichtet wird. So ist Chemie erst ab Klassenstufe 8 in der Stundentafel vorgesehen. In solchen Fällen gilt: Der Anteil des Unterrichts im Fach A, das auf allen Stufen unterrichtet wird, beträgt etwa 3/5 gemessen an der Gesamtzahl der zu haltenden Stunden, der Anteil im Fach B nur 2/5, da es nur auf der Mittel- und Oberstufe unterrichtet wird.

Gibt es einen Unterschied zwischen Hauptfach und Beifach in der Lehramtsausbildung?



Grundsätzlich ja. In einem Hauptfach können Sie die Fakultas für den Unterricht bis zum Abitur erwerben, im Beifach nur die Lehrbefähigung bis einschließlich Mittelstufe. Damit dürfen Sie - ähnlich wie im oben genannten Beispiel - von 25 Stunden Minimum für das Beifach bei ca. 35 Stunden im Hauptfach ausgehen. Dies gilt zum Beispiel für die Kombination Bildende Kunst + Beifach.

Wie muss ich bei drei Unterrichtsfächern meine Stunden verteilen?



Wenn Sie eine sogenannte **notwendige Kombination** von drei Fächern haben, z.B. Geschichte/ Gemeinschaftskunde mit Geographie, müssen Sie die Unterrichtsstunden etwa gleichmäßig auf Ihre Fächer verteilen, also pro Fach etwa 20 Stunden vorsehen. Aufgrund der besonderen Situation eines Faches, z.B. an einer kleinen Schule, können kleinere Abweichungen - hier z.B. für das nur ab Klassenstufe 9/10 unterrichtete Fach Gemeinschaftskunde - akzeptiert werden. Wenn Sie außer Ihren beiden Hauptfächern ein freiwilliges drittes Fach haben, müssen Sie in Ihren beiden Hauptfächern



mindestens 60 Stunden unterrichten und zusätzlich in Ihrem freiwilligen dritten Fach mindestens insgesamt 25 Stunden unterrichten. Dabei sind alle Stufen, für die Sie die Fakultas erwerben wollen, abzudecken. Die Vorbereitung auf das dritte freiwillige Fach ist gegenüber dem "Normalfall" eine merkliche zusätzliche Belastung. Daher wird es noch toleriert, wenn ein kleiner Teil dieser Verpflichtung (etwa 5 Stunden) noch zu Beginn des [zweiten Ausbildungsabschnittes](#) abgedeckt wird.

Wann muss ich einen Unterrichtsentwurf schreiben?



Grundsätzlich haben Sie die Pflicht, zu jeder von Ihnen gehaltenen Unterrichtsstunde einen schriftlichen Entwurf zu erstellen. Er ist Grundlage für die Beratung durch Ihren einführenden Lehrer, [Mentor](#), den Besuch des stellvertretenden Schulleiters oder des Schulleiters. Für die [Beratungsbesuche](#) der Ausbilder muss nach [§ 12 \(2\) GymPO II](#) ein Unterrichtsentwurf angefertigt werden. Dieser Unterrichtsentwurf orientiert sich an den Vorgaben des [§ 21 \(4\) GymPO II](#) und umfasst bis zu 5 Seiten Textteil (plus Anlagen).

Wie viele Stunden muss ich auf jeder Stufe mindestens unterrichten?



Sie müssen auf allen Stufen (Unter-, Mittel- und Oberstufe), auf denen Ihre Fächer vertreten sind, unterrichten, und zwar mindestens sieben Stunden pro Fach und pro Stufe. Selbstverständlich gilt insgesamt das Minimum von 60 Stunden. Im achtjährigen Gymnasium gelten in der Regel die Klassen 5 und 6 als Unterstufe, 7-9 als Mittelstufe und 10-12 als Oberstufe. Die Klasse 7 kann bei Bedarf auch der Unterstufe und die Klasse 10 sowohl der Mittel- wie der Oberstufe zugerechnet werden.

Darf ich auch in Klasse 5 und in der letzten Jahrgangsstufe 12 bzw. 13 unterrichten?



Im Prinzip ja, doch nicht zu jeder Zeit. Es gibt gute sachliche und pädagogische Gründe, die Ihre Kollegen zögern lassen, Sie mit einem Übungslehrauftrag in diesen Klassenstufen zu betrauen. (z.B. Abiturvorbereitung)

Wird Vertretungsunterricht im ersten Ausbildungsabschnitt auf die geforderte Mindeststundenzahl von 60 Stunden begleitetem Unterricht angerechnet?



Vertretungsunterricht, der über die kurzfristig von der Schulleitung erbetene Beaufsichtigung einer Klasse hinausgeht, darf auch in die Bilanz der mindestens zu erbringenden 60 Stunden begleiteten Unterricht aufgenommen werden. Unterrichten Sie mehr als die geforderte Mindeststundenzahl von 60 Stunden, um vor Ihrem selbstständigen Unterricht im [zweiten Ausbildungsabschnitt](#) möglichst viel Erfahrung zu sammeln.

From:

<https://vif.gym.seminar-karlsruhe.de/wiki/> - SeminarWiki K23



Permanent link:

<https://vif.gym.seminar-karlsruhe.de/wiki/portfolio:referendariat:faq:start?rev=1459717286>

Last update: **2016/04/03 21:01**